



# Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 2/1968

## Bundestreffen der Berufsjäger

Zu einem Bundestreffen am

**Dienstag, dem 11. Juni 1968,**

im Rahmen der Landesjagdausstellung Schleswig-Holstein laden wir alle Berufsjäger im Bundesgebiet – einschließlich Bayern – mit ihren Frauen nach Kiel ein. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Berufsjäger aus möglichst allen Bundesländern unserer Einladung folgen würden.

In einer hoffentlich gut besuchten Veranstaltung sollen berufsständische Probleme angesprochen und die Ziele hinsichtlich der weiteren Förderung des Berufsägerstandes dargelegt werden. Es wäre wünschenswert, wenn ausnahmslos alle Landesobmänner der Berufsäger und der Vertreter des Bundes Bayerischer Berufsäger bei dieser Kundgebung zugegen sein würden. Die gemeinsame Besichtigung der Jagdausstellung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein in Kiel wird durch Erläuterungen des Geschäftsführers des Landesjagdverbandes, Wildmeister BEHNKE, bereichert werden. Darüber hinaus wird im geselligen Teil des Bundestreffens der Berufsäger Gelegenheit zur persönlichen Begegnung geboten sein. Sicher wird der eine oder andere Berufsäger nach langer Zeit wieder Bekannte und Freunde aus seinem Kollegenkreis treffen und gemeinsame Erinnerungen austauschen wollen. Uns ist bekannt geworden, daß einige Landesjagdverbände bereit sind, finanzielle Hilfe für die Fahrt nach Kiel bereitzustellen. Für dieses großzügige Entgegenkommen sei schon jetzt sehr gedankt.

Die Planung der Reise nach Kiel liegt auf Landesebene in der Verantwortlichkeit des Landesobmannes der Berufsäger.

Verbindliche Anmeldungen zur Teilnahme am Bundestreffen der Berufsäger am 11. Juni 1968 in Kiel sind bis **20. April 1968** mit genauen Quartierwünschen an den zuständigen Landesobmann der Berufsäger zu richten. In einer Sonderausgabe der „Berufsäger-Nachrichten“ werden wir rechtzeitig das genaue Programm des Bundestreffens in Kiel bekanntgeben.

## Landesobmanntagung der Berufsäger

Zu ihrer 21. Tagung trafen die Landesobmänner der Berufsäger am 9. Januar 1968 im Jägerlehrhof zusammen. Erfreulicherweise waren alle Ländervertreter der Berufsäger einschließlich des Vorsitzenden des Bundes Bayerischer Berufsäger, Revieroberjäger TREICHL, erschienen. Als Gäste konnten einige Geschäftsführer der Landesjagdverbände begrüßt werden. Die Tagung leitete der Bundesobmann der Berufsäger, Wildmeister HAMMERSCHMIDT.

Im Vordergrund der Gespräche standen die Vorlagen der Hauptabteilung Berufsäger des DJV zur Änderung der BJO und die Neufassung der Richtlinien für die Besoldung der Berufsäger. Die während der Tagung erarbeiteten entsprechenden Empfehlungen der Landesobmänner sind inzwischen in die Vorschläge der Hauptabteilung eingearbeitet worden.

Breiten Raum nahm die Erörterung über die Schulung des Berufsäger Nachwuchses, die Einstellung neuer Berufsägerlehrlinge und die Ausrichtung der Berufsägerprüfung 1968 ein.

Sehr deutlich wurde in den Aussprachen herausgestellt, daß die Berufsäger noch mehr als bisher im eigenen Interesse aktiv tätig werden müßten. Durch vorbildliches Auftreten und durch beispielhaftes Handhaben der Jagd sollten sie für sich und ihren Berufsstand werben. Gewünscht wird, daß sich die Berufsäger in den jagdlichen Gliederungen des DJV als fachkundige Berater zur Verfügung stellen.

Behandelt wurden ferner die Vermittlung von Berufsägerstellen, die Ausrichtung eines Bundestreffens der Berufsäger, Einrichtung einer Lehrbücherei für Lehrherren und in welcher Weise die Ernennung von Berufsägern zu handhaben ist.

Die sehr rege Aussprache zeigte, daß sich die Landesobmänner der Berufsäger ihrer Verantwortung um die Betreuung der in ihrem Bereich tätigen Berufsäger bewußt sind.

## Ergänzung der Berufsägerordnung (BJO)

Die zur Zeit gültige Berufsägerordnung (BJO) ist seit dem 1. April 1963 in Kraft. Die seitdem erfolgte intensive Förderung des Berufsägerstandes durch den DJV und die Landesjagdverbände mit ihren Auswirkungen macht es erforderlich, die BJO zu ergänzen. Man hat bei der Ausbildung, Prüfung und Förderung der Berufsäger weitere Erfahrungen gesammelt, die künftig in der BJO berücksichtigt werden und dort ihren Niederschlag finden sollen.

Von der Hauptabteilung Berufsäger des DJV sind Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung der BJO gemacht worden. Diese sind von den Abteilungen Berufsägern bei den Landesjagdverbänden und durch Empfehlungen der Landesobmanntagung vom 9. Januar 1968 vervollständigt worden. Am 15. März 1968 hat der DJV-Vorstand schließlich die vorgelegten Änderungsvorschläge zur BJO einstimmig gebilligt. Die Vorlage wird nun den Landesjagdbehörden – ausgenommen Bayern – zugehen, deren Einvernehmen zur Änderung der BJO noch eingeholt werden muß. Erst, wenn die Zustimmung aller Landesjagdbehörden vorliegt, kann die neue Fassung der BJO in Kraft treten. Wir hoffen, daß dies bis zum Bundestreffen der Berufsäger im Juni 1968 der Fall sein wird.

Die neue BJO sieht u. a. folgende Verbesserungen vor:

### Revierjäger können schon vor Erreichen des 30. Lebensjahres als Lehrherren anerkannt werden.

Die in den letzten Jahren vom DJV durchgeführte fachliche Förderung der Berufsäger ist besonders den jüngeren Berufskollegen zuteil geworden. Unter den jungen, noch nicht 30 Jahre alten Revierjägern, sind einige, die qualifiziert sind, als Lehrherr bei der Ausbildung von Lehrlingen mitzuwirken. Im Interesse einer noch besseren Auswahl von Lehrherren ist es daher erwünscht, die bisher bestehende Altersgrenze von 30 Jahren, die für die Anerkennung als Lehrherr gesetzt ist, aufzuheben.

Im Interesse der dringend erwünschten Charakter- und Persönlichkeitsbildung des jungen Berufsägerlehrlings muß darauf geachtet werden, daß der Lehrling in die Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird. Dem jungen Menschen soll im Familienkreis des Lehrherrn die Grundlage künftiger Lebensführung gewissermaßen vorgelebt werden.

### Die Zeit zwischen der Hilfsjäger- und Revierjägerprüfung wird von 5 auf 4 Jahre verkürzt.

Die Zeit zwischen der Hilfsjäger- und Revierjägerprüfung von bisher fünf Jahren erscheint zu lang. Eine Verkürzung dieser Zeitspanne sollte aus folgenden Gründen erwogen werden:

1. Überalterung des Berufsägerstandes, daher schneller Nachwuchs von jüngeren Revierjägern erwünscht.
2. Ganz erhebliche Verbesserungen des Ausbildungsstandes während der Lehrzeit rechtfertigt Verkürzung der Vorbereitungszeit als Hilfsjäger.
3. Erwünschte Gehaltssteigerung für junge Berufsäger durch früheres Ablegen der Revierjägerprüfung.

Die gesetzliche Wehrdienstzeit, die die Hilfsjäger abzuleisten haben, wird nicht auf die Hilfsjägerzeit angerechnet.

### Der Ausbildungsplan, nach dem bereits jetzt die Lehre der Berufsägerlehrlinge durchzuführen ist, wird Bestandteil der BJO.

Mit Inkrafttreten der neuen BJO wird das Mindestalter, das ein Bewerber zur Zulassung zur Berufsägerlehre besitzen muß, von bisher 16 auf 17 Jahre heraufgesetzt. Die Besonderheiten der Berufsägerlehre und die überwiegend erhebliche körperliche Beanspruchung des Lehrlings während seiner Ausbildung im Jagdbetrieb läßt es ratsam erscheinen, Bewerber erst dann zur Lehre zuzulassen, wenn sie 17 Jahre alt sind. Da der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft seines Lehrherrn aufgenommen werden soll, ist die obere Altersgrenze für Bewerber auf 21 Jahre festgelegt worden.

Es wird für wünschenswert angesehen, daß die Bewerber eine für die Berufsägerlehre günstige Vorbildung besitzen.

**Über die Einstellung von Berufsjägerlehrlingen wird künftig ein Einstellungsausschuß entscheiden. Statt der bisher gewählten Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ wird die Bezeichnung „Revier-Hilfsjäger“ eingeführt.** Die Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ bringt eine gewisse Geringwertigkeit zum Ausdruck, wie das auch bei anderen Berufsbezeichnungen der Fall ist, die den Zusatz „Hilfs“ führen (z. B. Hilfsarbeiter, Hilfswilliger, Aushilfskraft).

Nach der Hilfsjägerprüfung ist der gelernte Berufsjäger selbständig in einem Revier, und zwar über Jahre hinaus, tätig. Die Betreuung eines großen Reviers durch mehrere Berufsjäger – wie das früher üblich war – wo eine rangmäßige Abstufung der Berufsjäger bezüglich der einzelnen Aufgabengebiete und Kenntnisse sinnvoll war, gibt es heute kaum mehr.

Mit dem Zusatz: „Revier“ – zur bisher gebräuchlichen Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ wird die Betonung auf das eigentliche Aufgabengebiet des Berufsjägers, das Revier, gelegt; das geschieht auch bei den Berufsbezeichnungen „Revierjäger“ und „Revieroberjäger“. Zugleich wird das Wort „Hilfs“ gemildert.

Bei den Prüfungsbestimmungen in der BJO werden die Bewertungsziffern bei einigen Prüfungsfächern entsprechend ihrer Wertigkeit geändert.

Neu geregelt ist auch, wie künftig bei der Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Berufsjägern zum Revieroberjäger bzw. Wildmeister zu verfahren ist.

Die neue BJO sieht vor, daß die Berufsjäger, die den Abteilungen Berufsjäger der Landesjagdverbände und damit der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV angehören, den Zusatz (DJV) zu ihrer Berufsbezeichnung führen dürfen. Hiermit wird eine eine festere Bindung an den DJV angestrebt und zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, bestimmte, nicht erwünschte Berufsjäger als nicht zu den Abteilungen Berufsjäger zugehörig zu kennzeichnen.

Die Berufsjäger-Uniformvorschrift wird ebenfalls Bestandteil der BJO.

Sobald die neue BJO in Kraft getreten ist, werden wir dies bekanntgeben und ihren Wortlaut in den „Berufsjäger-Nachrichten“ veröffentlichen.

#### Hinweis

**Erfahrungsgemäß dauern die Setz- und Brutzeiten (§ 22, 4 BJG) in der Regel für Haarwild vom 1. 3. – 15. 6., für Federwild vom 1. 4. – 15. 7.**

#### Scharfe Strafen wegen Autowilderei

Das Amtsgericht Dortmund verhängte in jüngster Zeit erfreulicherweise sehr empfindliche Strafen wegen gemeinsamer Autowilderei.

3 Wilderer hatten einen Hasen und einen Fasan geschossen. Sie wurden vom Amtsgericht Dortmund zu je 6 Wochen Haft mit Bewährung und DM 400,- Geldstrafe verurteilt.

Der Kanalschiffer R. wurde gefaßt, als er einen Hasen geschossen hatte. Das Amtsgericht belegte ihn mit 3 Monaten Haft mit Bewährung und DM 400,- Geldstrafe.

2 Autowilderer hatten vom Auto aus einen Fasan geschossen. Sie konnten gestellt werden. Das Amtsgericht Dortmund verurteilte die Täter, die bei der Festnahme Widerstand geleistet hatten, zu je DM 600,- und zu je 6 Wochen Gefängnis ohne Bewährung.

Es ist Glückssache, gerade die Autowilderer auf frischer Tat zu stellen, da ihr Aufenthalt stets nur von kurzer Dauer ist. Wenn man aber mit offenen Augen durchs Revier geht und sich die Personen ansieht, die im Auto sitzen, dann kann man es ihnen oft schon ansehen, daß sie kein reines Gewissen haben. Solche Wagen habe ich dann unter einem Vorwand angehalten. Ich zeigte meinen Dienstaussweis und bat Wagen und Kofferraum aufzumachen, um eine Untersuchung vornehmen zu können. Dadurch hatte ich in den letzten Jahren mehrfach Erfolg und fand bei diesen scheinbar harmlosen Autofahrern eine Waffe und Wild. Diese übergab ich dann der Polizei. Bei der Vernehmungen bleibt man am besten selber dabei, oder man führt sie im Einvernehmen des Beamten selber durch. Wenn es eben möglich ist, soll auch der Wildereisachbearbeiter der Kriminalpolizei angefordert werden, um noch weitere Straftaten aufzuklären zu können. Eine gute Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Wildereisachbearbeiter der Kriminalpolizei ist für den Berufsjäger außerordentlich wichtig.

**Diesen Bericht gab uns Revieroberjäger Franz-Josef STIPP, Dortmund-Mengede, dem 1966 der Ehrenhirschfänger für seine besonderen Verdienste bei der Wildererbekämpfung verliehen wurde.**

**Der DJV-Vorstand hat am 15. März 1968 den nachstehenden neuen Richtlinien für die Besoldung von Berufsjägern zugestimmt, die ab 1. April 1968 Gültigkeit erlangen. Zuvor hatte dieserhalb mit dem Bundesobmann der Berufsjäger und seinem Stellvertreter eine eingehende Beratung stattgefunden.**

#### Richtlinien für die Besoldung von Berufsjägern Brutto-Gehalt je Monat

Die nachstehenden Gehaltssätze erhöhen sich entsprechend den prozentualen Steigerungen, die nach dem 1. April 1968 die Vergütungen der Angestellten des öffentlichen Dienstes aufgrund von Tarifverhandlungen erfahren.

In den Gehaltssätzen ist ein Ortszuschlag nicht enthalten. Wird dem Berufsjäger keine mietsfreie Wohnung gewährt, so erhöhen sich die angegebenen Gehälter um 20 %.

a) Hilfsjäger	DM 500,—
b) Revierjäger	
bis 40 Jahre	DM 650,—
ab 40 Jahre	DM 750,—
c) Revieroberjäger und Wildmeister	DM 850,—

#### Schußgelder

Es empfiehlt sich, dem Berufsjäger für alles im Revier erlegte Nutzwild eine Vergütung in Form eines 10 %igen Anteils vom Erlös zukommen zu lassen. Dabei ist gleichgültig, wer das Wild erlegte und wie es verwendet wurde! In diesem 10 %igen Anteil am Wilderlös ist dann die Patronenvergütung enthalten. Als Wildpreis gelten die offiziellen Marktnotierungen in der Jagdpresse.

Das Jägerrecht (Geräusch: Herz, Lunge, Leber) und die Trophäe bei selbsterlegtem Schalenwild stehen dem Berufsjäger zu. Bei Berücksichtigung obiger Grundsätze werden außerdem folgende Schußgelder für vom Berufsjäger erlegtes Raubwild und Raubzeug empfohlen:

Fuchs	DM 10,—
Dachs	DM 8,—
Wiesel	DM 3,—
Hund	DM 5,—
Katze	DM 5,—
Hühnerhabicht	DM 5,—
Eichelhäher	DM 1,—
Elster	DM 3,—
Raben- und Nebelkrähen	DM 3,—
vom 1. 3. – 1. 10.	

Sommerschußgelder für Raubwild richten sich nach den Erfordernissen des Reviers (Hoch- oder Niederwildrevier). Schußzeichen (Lunten bzw. Fänge) sind bei der Schußgeldabrechnung abzuliefern.

In der Regel ist dem Berufsjäger die Führung von ein bis zwei Gebrauchshunden zu gestatten.

DEUTSCHER JAGDSCHUTZ-VERBAND e. V.  
– Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände –  
Hauptabt. Berufsjäger

Bonn, 1. April 1968

Die neuen Richtlinien sind ab Mai dieses Jahres in Sonderdrucken bei den Landesobmännern der Berufsjäger zu haben.

#### Berufsjägerschulung im Jägerlehrhof Springe

Sehr erfolgreich sind die Lehrgänge für Berufsjägerlehrlinge und Hilfsjäger, die in den Monaten Februar und März dieses Jahres im Jägerlehrhof Springe durchgeführt worden sind, verlaufen. Wie in den Vorjahren lag den mehrwöchigen Kursen wieder ein sehr reichhaltiger Lehrstoff zugrunde. Zahlreiche Fachkräfte, die bei der Unterrichtserteilung mitwirkten, konnten erneut gewonnen werden.

Ganz ohne Zweifel wirken sich die Lehrgänge sehr förderlich auf die Fortbildung des Berufsjägernachwuchses aus. Die erfreulichen Ergebnisse bei den Berufsjägerprüfungen der letzten Jahre zeigen das deutlich auf.

Zum Gelingen der diesjährigen Lehrgänge hat wiederum der Leiter des Jägerlehrhofs Springe, Revieroberjäger E. BRÜTT, in besonderer Weise beigetragen. Für seinen freudigen Einsatz sei ihm herzlich gedankt. Umsichtig und stets hilfsbereit hat auch sein Stellvertreter, Hilfsjäger B. OCKENFELD, gewirkt. Ein besonders harmonisches Verhältnis bestand zwischen den Lehrgangsteilnehmern und den Angehörigen des Staatl. Forstamtes Springe, dessen Leiter, Ofm. Dr. TURCKE, jede nur erdenkliche Unterstützung leistete.

Die nächsten Berufsjäger-Lehrgänge werden Anfang 1969 im Jägerlehrhof stattfinden.

## BERUFSJÄGERPRÜFUNGEN 1968

Vom 20. - 22. März wurde in dem für diesen Zweck besonders geeigneten Jägerlehrhof Springe die diesjährige Hilfs- und Revierjägerprüfung abgehalten. Der Prüfungsausschuß setzte sich zusammen aus den Herren: Vorsitzender: Lfm. Neuwinger, Stellvertreter: Ofm. Dr. Türcke, Prüfer: Rvoj. Brütt, Wm. Hammerschmidt, Prof. Dr. Rieck, Dr. Secherling, Wm. Tiedtke, Ofm. Dr. Ueckermann. Als Beisitzer fungierten die Herren Ofm. Flechtner, Kjm. Haake, Herr Hahn, Leiter der Staatl. anerkannten Vogelschutzswarte Niedersachsen, und der Geschäftsführer der Landesjägerschaft Niedersachsen, Forstmeister Ritter. Zur Revierjägerprüfung waren 13 Hilfsjäger und zur Hilfsjägerprüfung 7 Berufsjägerlehrgänge, die ihre dreijährige Lehrzeit beendet hatten, zugelassen worden. Das Prüfungsergebnis fiel bei der Revierjägerprüfung erfreulich, bei der Hilfsjägerprüfung außerordentlich gut aus. Die Revierjägerprüfung bestanden mit „sehr gut“:

Mai, Lothar, Landesjägerschaft Niedersachsen  
Behrendt, Reinhard, LJV Hamburg

Die Note gut erhielten:

Hachenberg, Heinrich-Wilh., LJV Hessen  
Steigerwald, Udo, LJV Bayern

Die Note „genügend“ erhielten:

Bogner, Konrad, LJV Rheinland-Pfalz  
Burow, Klaus, LJV Hessen  
Fligg, Ernst, LJV Nordrhein-Westfalen  
Geyer, Wilhelm, LJV Saar  
Hübner, Peter, LJV Schleswig-Holstein  
Kieker, Otto, LGR Nordrhein  
Küchenthal, Klaus-Werner, LGR Nordrhein  
Storch, Alois, LJV Hessen

Ein Prüfling bestand die Prüfung nicht.

Die Hilfsjägerprüfung bestanden alle 7 Prüflinge mit einem sehr guten Gesamtergebnis. Die Note „sehr gut“ erhielten:

Sander, Jens, LJV Rheinland-Pfalz  
Almert, Nikolay, LJS Niedersachsen

Mit „gut“ haben bestanden:

Cassier, Jürgen, LJV Rheinland-Pfalz  
David, Gerd, LGR Nordrhein  
Giedemann, Hubertus, LJV Rheinland-Pfalz  
Ott, Jens-Uwe, LJS Niedersachsen  
Stelling, Wilhelm, LJS Niedersachsen

An dem erfreulichen Ergebnis der Hilfsjägerprüfung haben sowohl die Lehrerinnen als auch die intensive Schulung der Berufsjägerlehrlinge in den Fortbildungslehrgängen Anteil. Den Lehrherren sei an dieser Stelle erneut für ihre wertvolle Mitwirkung bei der Ausbildung des Berufsjägernachwuchses gedankt.

### Anerkennung zum Lehrherrn

In Übereinstimmung mit der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Landesobmann der Berufsjäger, Revieroberjäger Stecher, sind gemäß § 4 der BJO der Revierjäger Wolf Schulze, Daseburg/Westf. und der

Revieroberjäger Albrecht Wygoda, Werne a. d. Lippe, als Lehrherrn für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden. Zum 1. April 1968 wird beiden Herren erstmals ein Berufsjägerlehrling zugeteilt.

\*

Die DJV-Satzungskommission hat sich kürzlich u. a. damit befaßt, ob der Artikel 2 (1) Buchstabe a) der DJV-Satzung durch den Zusatz „Förderung des Berufsjägerwesens nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“ ergänzt werden soll. Die Kommission erachtet dies nicht für notwendig, da es bereits in der DJV-Satzung heißt, daß es zu den Aufgaben und Zielen des DJV gehört, alle Zweige des Jagdwesens, also auch das Berufsjägerwesen, zu pflegen und zu fördern. Daß sich der DJV dieser Aufgabe mit allem Nachdruck widmet, stellt er stets neu unter Beweis.

### Topinambursaatgut

Topinambursaatgut unterliegt dem Saatgutgesetz und der Kontrolle des Bundessortenamtes. Topinambursaatgut darf nur kontrolliert gehandelt werden.

Die z. Z. einzige Zuchtstätte Sonnenberg, 3101 Müden/O., der Topinambur-Saatgut Niedersachsen hat vier Hochzuchtorten zur Verfügung.

Für die Anlage von Wildäckern empfiehlt es sich, eine sehr frühe Sorte „Bianka“ mit der späten Sorte „RoZo“ zu kombinieren. „Bianka“ blüht im Sommer, legt viele Knollen nahe der Oberfläche an. „RoZo“ bleibt bis nach den Frösten grün und deckt noch im Winter. Da das Saatgut der Topinambur frosthart ist, kann es von November bis Mai gehandelt werden.

## Wilderei im Jahre 1967 in Niedersachsen

a) Ermittelt wurden 79 Wilderer.

Davon haben

65 Täter mit Schußwaffen,  
11 Täter mit Schlingen,  
3 Täter mit sonstigen Mitteln

gewildert.

Die ermittelten 79 Täter haben 171 Straftaten ausgeführt;  
46 Täter benutzten zur Tatausführung Kraftfahrzeuge;  
10 Täter waren Gastarbeiter.

Die Gesamtzahl der karteimäßig erfaßten Wilderer hat sich auf 1931 erhöht.

b) Unaufgeklärt blieben 204 Straftaten, die in 103 Ermittlungsvorgängen bekannt wurden, die sich wie folgt aufgliedern:

175 Straftaten, bei denen mit Schußwaffen,  
23 Straftaten, bei denen mit Schlingen und Fallen,  
1 Straftat, bei der mit Frettchen sowie  
5 Straftaten, bei denen sonstige Mittel

verwendet worden sind.

Bei 37 Ermittlungsverfahren wurden von den Tätern Kraftfahrzeuge benutzt.

c) Festgestellte Wildverluste:

Rotwild	=	12 Stück
Schwarzwild	=	6 Stück
Rehwild	=	158 Stück
Hasen und Kaninchen	=	13 Stück
Flugwild	=	127 Stück
Raubwild (Füchse)	=	2 Stück

Sa.: 318 Stück

### Jagdliches Lehrmaterial für den Jägerlehrhof Springe

In erfreulich reichem Maße haben Berufsjägerlehrlinge und Hilfsjäger zu den letzten Lehrgängen z. T. ganz hervorragende jagdliche Anschauungsstücke mitgebracht und dem Jägerlehrhof Springe für Ausbildungszwecke überlassen. Es freut uns, daß unserer Bitte, dem Jägerlehrhof geeignetes Lehrmaterial zur Verfügung zu stellen, so rege entsprochen worden ist.

\*

Seit nunmehr 30 Jahren wirkt Prof. Dr. Rieck mit geringen zwangsweisen Unterbrechungen als Prüfer bei Berufsjägerprüfungen mit. 1933 in Breslau war es wohl das erste Mal, daß er die Kenntnisse von Berufsjägeranwärtern festzustellen hätte. Traditionsgemäß gehörte Prof. Dr. Rieck auch bei den kürzlich erstmals im Jägerlehrhof Springe durchgeführten Berufsjägerprüfungen dem Prüfungsausschuß an. Sehr herzlich ist ihm dort für seine Verbundenheit mit den Berufsjägern gedankt worden. Für seine jahrzehntelange Förderung dieses Berufsstandes sei ihm auch an dieser Stelle noch einmal volle Anerkennung und herzlicher Waidmannsdank ausgesprochen.

Kaum mehr überschaubar ist es, wie viele Berufsjäger ihr Wissen vor Prof. Dr. Rieck im Laufe der zurückliegenden Jahre offenbaren mußten.

Eines Tages begegneten sich Prof. Dr. Rieck und Wildmeister de Leuw, der heutige Landesobmann der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz. Die Wildkatzen in der Eifel, deren Studium sich de Leuw mit besonderem Eifer gewidmet hatte, waren Anlaß des Zusammentreffens zwischen Jagdwissenschaftler und Praktiker gewesen. Seit langer Zeit hatten sich die beiden nicht mehr gesehen. Die Freude über das Wiedersehen war bei de Leuw besonders groß, hatte er doch endlich wieder einmal einen Vertreter der von ihm so geschätzten Familie Rieck bei sich. „Mein lieber Herr Professor, es ist mir eine große Freude, Sie bei mir in der Eifel zu haben“, sagte der Wildmeister. „Wissen Sie, ich habe nämlich bereits Ihren Herrn Vater gut gekannt. Er hat mich seinerzeit in der Revierjägerprüfung geprüft“. Kurzes, schnelles Überlegen des Professors, dann hat er's und spricht: „Der Herr Vater bin ich“!

\*

### Trophäenschau der Rotwildringe „Großer Deister“ und „Osterwald“

Die Rotwildringe „Großer Deister“ und „Osterwald“ zeigen am Sonnabend, dem 18., und Sonntag, dem 19. Mai 1968, in der Gaststätte „Deisterpforte“ bei Springe die Geweihe von etwa 40 Hirschen der Kl. I und 80 Hirschen der Kl. II, die seit Bestehen der Ringe erlegt worden sind. Die Reviere liegen beiderseits der Kreisstadt Springe südlich von Hannover.

Der Rotwildring „Großer Deister“ besteht 15, der Rotwildring „Osterwald“ 10 Jahre.

Evtl. Anfragen an Klosterforstamt Wennigsen, 3015 Wennigsen bei Hannover.

## Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Die Zeit der Berufsjägertagungen ist gekommen. Aus allen Ländern treffen die Einladungen ein. Lassen wir die Gelegenheit, bei diesen Tagungen unsere Gemeinschaft zu fördern, nicht ungenutzt. Nichts kann unserem Berufsstand dienlicher sein, als ein offen bekundeter kameradschaftlicher Zusammenhalt und die freudige, rege Mitarbeit in den Gliederungen des DJV. Wohl niemand ist dazu nicht in der Lage. Die Arbeit im Revier braucht deshalb nicht vernachlässigt zu werden. Nehmen Sie an den Tagungen der Berufsjäger teil und lassen Sie sich von den Landesobmännern der Berufsjäger über die Tätigkeit für den Berufsjägerstand berichten. Geben Sie selbst Anregungen und stellen Sie sich den Vertretern der Berufsjäger tatkräftig zur Verfügung.

Leider müssen wir wiederholt enttäuscht feststellen, daß selbst junge Kollegen trotz Versprechungen nicht ihr Wort halten und es an dem gewünschten Kontakt mangeln lassen. Wir sind bestrebt, die Sache der Berufsjäger weiter zu bringen und können, dank der Unterstützung des DJV, in vielen Fällen helfen. Manche Verbesserung kommt unserem Beruf schon zugute. Aber noch manches könnte besser werden, wären alle Berufsjäger auch gleichzeitig eifrige Mitarbeiter in eigener Sache. Wir, d. h. die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV und die von ihnen gewählten Obleute, arbeiten gerne für Sie alle, wenn wir Ihr Interesse zur Sache, vor allem aber, wenn wir auch Ihre rege Mitarbeit erkennen.

Wm. Hammerschmidt  
Bundesobmann der Berufsjäger

### Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

Vor kurzem erhielt ich einen Kartengruß von einem Kollegen aus seinem Erholungsurlaub bei der „Viktor-Jaeger-Stiftung“ in Rhens. Er schreibt u. a., daß die Landschaft sehr schön sei, das Haus der Viktor-Jaeger-Stiftung hervorragend wäre und er jedem Kollegen einen Erholungsurlaub dort wärmstens empfehlen könne. Macht deshalb Gebrauch von dieser einmaligen Gelegenheit. Wer nach Rhens gehen will, lasse mich dies kurz wissen, mit der etwaigen Zeitangabe und ob die Frau ebenfalls teilnimmt. Während der Aufenthalt in Rhens für uns kostenlos ist, müssen wir für unsere Frauen täglich DM 12,- bezahlen.

Bei der im Januar in Springe stattgefundenen Landesobmannantagung wurde über ein Bundestreffen der Berufsjäger in Kiel während der Jagdausstellung des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein in der Zeit vom 7. - 17. Juni 1968 gesprochen. Unser Kollege, Wildmeister Behnke, würde uns betreuen, er hat u. a. eine Dampferfahrt, an der auch unsere Frauen teilnehmen können, vorgesehen. Macht Euch Gedanken über diese Zusammenkunft und gebt mir rechtzeitig Bescheid, wer daran teilnehmen will.

Wm. Pfisterer

### Bund Bayerischer Berufsjäger

Die Jagdgehilfen- und Revierjägerprüfungen fanden am 20. und 21. März statt. Den Prüfungen voraus lief ein 10tägiger Ausbildungslehrgang. Vorbereitung und Durchführung des Lehrganges erfolgte durch den Landesobmann, Revieroberjäger Treichl. Ort des Ausbildungslehrganges und der Prüfungen war die staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg, wo auch die sehr schöne und beachtliche Lehrsammlung der Bayerischen Berufsjäger untergebracht ist.

Die Hauptversammlung des Bundes Bayerischer Berufsjäger mit Neuwahl der Vorstandschaft findet am 22. Mai in München-Unterdill statt.

Rvoj. Treichl

### Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Hessen

Unsere Hauptversammlung für das Jahr 1968 findet am Sonntag, dem 7. April 1968, bei Gießen statt.

Herr Karl Weiss, Lindenstruth, hat für unsere Hauptversammlung den Aufenthalts- und Speiseraum seines Werkes in Lindenstruth zur Verfügung gestellt. (Lindenstruth liegt südöstlich der Autobahn Frankfurt-Kassel, ca. 3 km von der Abfahrt Gießen-Nord, Richtung Grünberg). Kameraden, die mit einem Fahrzeug kommen, fahren also direkt nach Lindenstruth zum Werk von Herrn Weiß. Kameraden, die mit der Bahn kommen, treffen sich um 10 Uhr auf dem Bahnhof Gießen, Warteraum. Mit einem Bus werden sie dann kostenlos zum Werk und später wieder zur Bahn gebracht.

## Tagesordnung

10.45 Uhr Begrüßung der Kameraden und Gäste, Totenehrung, Geschäftsbericht, Rechnungsbericht, Allgemeines und Aussprache, Gemeinsames Mittagessen. Nach dem Mittagessen Vortrag von Prof. Dr. Jahn-Deesbach. Abschließend Besichtigung einzelner Anlagen zum Vortrag. Wie schon im Vorjahr benutzen wir unsere Hauptversammlung zur Weiterbildung der Kollegen.

Aus den Mitteln der Jagdabgabe zur Aus- und Weiterbildung der Berufsjäger, die wir über unseren Landesjagdverband erhalten, kann ich den Kollegen, die zur Versammlung kommen und sich damit der Weiterbildung unterziehen, einen kleinen Unkostenzuschuß erstatten. Nachdem sich in selbstloser Weise so viele Herren für das Gelingen unserer Hauptversammlung eingesetzt haben, bitte ich um zahlreiches Erscheinen.

Rvoj. Kortus

### Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Nach dem Tode unseres langjährigen Landesobmannes, Wildmeister Hans Hasenclever, habe ich die Aufgaben des Landesobmannes bis zur Neuwahl übernommen.

Ich möchte es nicht versäumen, unserem Wildmeister Hasenclever, der so viel für die Belange der Berufsjäger getan hat, noch über den Tod hinaus zu danken. Wir werden ihn stets in guter und dankbarer Erinnerung behalten. Die Neuwahl des Landesobmannes soll anlässlich des Jagdschutzlehrganges in Overath am 18. April 1968 erfolgen. Ich bitte die Kreisobmänner, sich diesen Termin vorzunehmen und zu dieser Tagung vollzählig zu erscheinen. Einladungen ergehen noch.

Bereits jetzt möchte ich auf das Bundestreffen der Berufsjäger anlässlich der Landesjagdausstellung Schleswig-Holstein vom 7.-17. Juni 1968 in Kiel aufmerksam machen. Geplant ist mit den Berufsjägern von Nordrhein eine gemeinsame Omnibusfahrt nach Kiel. Ich bitte schon jetzt um Anmeldungen an mich für diese Fahrt, damit ich sie vorbereiten kann. Ich bitte den Kreisobmann, für diese Fahrt zu werben, und bei seiner Kreisgruppe oder den Jagdherren wegen einer Geldspende vorstellig zu werden. Von der Landesgruppe habe ich die Zusicherung einer finanziellen Unterstützung.

Wm. Korf

### Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Am 21. Februar fand in Roxel-Havixbeck bei Münster die Arbeitstagung der Kreisobmänner und Lehrherren der Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen statt. Der Geschäftsführer der Landesgruppe, OLR Berger, eröffnete die Tagung und überbrachte die Grüße des Vorsitzenden der Landesgruppe, Dr. Koegel. Besondere Grußworte galten dem Bundesobmann der Berufsjäger, Wildmeister Hammerschmidt, dem Leiter der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, Wiese, sowie dem Landespresseobmann, Bartscher, und Herrn Bergmann jun. vom Westfälischen Jägerboten.

Nach der Totenehrung für die Kollegen Grunert und Starke gab der Landesobmann, Revieroberjäger Stecher, seinen Jahresbericht. Er erwähnte u. a. die Schießveranstaltungen für die Berufsjäger im Bereich der Landesgruppe, die Förderungen durch die Landesgruppe Westfalen und die Viktor-Jaeger-Stiftung sowie den Besuch des Jägerlehrhofes Springe, den die Lehrherren gemeinsam unternommen hatten. Es wurde betätigt, daß dort eine hervorragende jagdliche Ausbildungsstätte geschaffen worden ist, die vornehmlich dem Berufsjägernachwuchs offenstehen wird.

Über den Verlauf der im Januar stattgefundenen Landesobmannantagung der Berufsjäger sprach sodann Herr Wiese. Er legte die von den Berufsjägervertretern erarbeiteten Empfehlungen dar.

Herr Berger erläuterte darauf, wie die erheblichen Mittel, die die Landesgruppe zur Förderung der Berufsjäger bereitstellt, verwendet werden. Er ermahnte die Berufsjäger zu tadelloser Haltung und tatkräftiger Mitarbeit zum Wohle ihrer eigenen Sache.

Der Landesobmann sprach über die Aufgaben der Kreisobmänner und Lehrherren und hob einige Herren besonders hervor. Revieroberjäger Gockel berichtete über seine Arbeit als Kreisobmann der Berufsjäger im Kreis Altena-Lüdenscheid. Revieroberjäger Michalski stellte einige mit der Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen zusammenhängende Probleme zur Aussprache. Ein Vorschlag des Landesobmannes wegen eines jährlichen Treffens der Lehrherren im Bereich der Landesgruppe wurde angenommen. Diese Treffen sollen insbesondere dem Erfahrungsaustausch dienen.

komme ich zu einem mir als unerlässlich wichtig erscheinendem Punkt, ohne den ein gedeihliches Vorankommen der Fachgruppe mir als kaum möglich erscheint.

Sie wissen, daß unsere fachliche Ausrichtung – entgegen der sozialen Betreuung – in den Händen der Deutschen Jägerschaft liegt, der hierfür – insonderheit Herrn Oberstjägermeister Scherping und Herrn Stabsjägermeister Dr. Rieck gleichermaßen unser wärmster Dank gebührt. Sie wissen, daß die Organe des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft, also die Herren Gau- und Kreisjägermeister, dienstlich unsere Vorgesetzten sind; sie allein sind in der Lage, sich an Ort und Stelle über die Auswirkung der fachlichen Arbeit des Berufsjägers ein genaues Bild zu machen.

Aus diesen Gründen heraus kann die Arbeit des Reichsnährstandes für unsere Fachgruppe nur Gedeihliches zeitigen, wenn sie in engster Fühlung mit der Deutschen Jägerschaft geschieht. So lange ich das mir anvertraute Ehrenamt Ihres Reichsfachschaftsgruppenwarts inne habe, werde ich das einhalten, wie ich es bisher immer getan habe. Allerdings liegt dabei die dringende Notwendigkeit vor, daß unseren Belangen von **dieser** Stelle aus, insbesondere von Seiten der Herren Kreisjägermeister, wohlwollendes Verständnis entgegengebracht wird.

Hier mögen hier und da noch Mängel aufzutreten sein, sie werden sich leider auch nie ganz vermeiden lassen, denn auch Kreisjägermeister sind nur Menschen, und unter vielen Menschen wird es immer einige wenige geben, denen das Verständnis für das oder jenes abgeht! Das Erfordernis des „guten Willens“ aber muß man für die Gesamtheit voraussetzen, und ich richte die herzliche Bitte an die Deutsche Jägerschaft, das zu tun.

Ich komme nun zum zweiten Teile meiner Ausführungen, ich möchte Ihnen kurz noch sagen, was ich für die gedeihliche Weiterentwicklung des Standes als unumgänglich notwendig erachte. Ich kann mich natürlich dabei nicht um kleinere Dinge kümmern, sondern Ihnen diese Belange nur in großen Zügen nennen, sie mögen gleichzeitig als Bitte an beide Organisationen Reichsnährstand und Deutsche Jägerschaft dienen, soweit sie den Machtbereich dieser betreffen und nicht die Gefolgschaft selbst.

1. Zuvorderst dürfte es dringend notwendig sein, Mittel und Wege zu finden, die der Arbeit des Berufsjägers einen wirksamen Schutz gewährt, wie das in allen anderen Berufen heute bereits weitgehendst der Fall ist. Dem Berufsjäger steht doch gleichermaßen Recht und Schutz seiner Arbeit zu wie alle anderen Berufen.

Das wird infolge der besonderen Umstände, mit denen im Berufsjägerstande gerechnet werden muß, nicht so einfach sein, aber ein **Unmöglich** darf es hier keinesfalls geben. Dazu gehört, daß die Verfügung des Herrn Reichsjägermeisters, „daß während der Dauer des Krieges auch Reviere über 1000 ha von Nicht-Berufsjägern betreut werden können“, spätestens mit Ende des Krieges wieder aufgehoben wird, die interimistischen Betreuer auch wirklich wieder ausscheiden und dann die Anordnung des Herrn Reichsjägermeisters betreffend die Betreuung der 4000 Morgen großen Reviere auch wirklich durchgeführt wird. Geschieht das nicht, werden wir sehr bald eine Zunahme der Stellenlosigkeit im Berufsjägerstande erleben, wie das leider heute bereits z. B. im Rheinland der Fall ist. Dort hat man sogar Berufsjäger entlassen, um dafür billigere Kräfte zur Zeit einzustellen, obwohl dazu kein dringender Grund vorlag, eine Maßnahme, die wohl kaum mit der Verfügung des Herrn Reichsjägermeisters in Einklang zu bringen sein dürfte, und die – wie ich feststellen mußte – die Gefolgschaft verbittern muß, die mir das offen mit den Worten zu Gehör brachte „Von Schulungen und Prüfungen allein kann niemand leben!“

Die Wiederaußerkraftsetzung dieser Verfügung des Herrn Reichsjägermeisters kann natürlich erst nach Beendigung des Krieges geschehen, denn im Interesse der Jagd und somit der Allgemeinheit ist irgendwelche Betreuung der Reviere dort, wo wirklicher Mangel an geprüften Männern herrscht, immer noch besser als gar keine!

2. Die Entlohnung der Arbeit des Berufsjägers muß geordnet werden, wie das gleichfalls heute in den meisten anderen Berufen schon längst der Fall ist. Hier komme ich noch einmal auf die Frage der Tarife zu sprechen, die aus allen Landesgauen mir als sehr dringend bezeichnet worden ist, und von denen mir verschiedene Entwürfe vorgelegen haben, unter anderem auch der Entwurf der Landesbauernschaft Rheinland, bei dessen Besprechung in Berlin wir zu dem Entschluß kamen, ihn als Unterlage zu benutzen.

Ich stehe heute noch wie immer auf dem Standpunkt, daß eine Tarifrage überhaupt hinfällig sein sollte. So wie

einerseits der tätige Mensch heute die Arbeit nicht mehr als Fluch auffassen, sie vielmehr als höchste sittliche Verpflichtung mit Verantwortungsbewußtsein leisten soll, dürfte andererseits die Entlohnung der Arbeit den hierzu Verpflichteten den gleichen Grundsätzen unterliegen. Dann wäre jeder Tarif überflüssig. Noch ist dem leider nicht so, wir müssen also wohl oder übel heute noch Tarife, oder wie man diese Dinge sonst noch nennen mag, haben. Ich möchte aber dringend zur Vorsicht warnen, bevor nicht der mir genannte Punkt 1 „Schutz der Arbeit“ durchgeführt ist, besteht die Möglichkeit, daß ein Tarif ebenfalls eine Erhöhung der Stellenlosigkeit im Beruf bewirkt. Wir hatten und haben schon in verschiedenen Landesbauernschaften Tarife und haben das dort bereits erlebt!

Als ganz notwendig aber erachte ich die Festsetzung eines Existenzminimums. Es ist trostlos, wenn mir heute noch immer Fälle zu Ohren kommen, wo ein verheirateter Berufsjäger monatlich 40 Mark und freie Wohnung erhält. Das ist mir fast unverständlich. Auch die Anforderungen, die an den Berufsjäger bezüglich seines Dienstes gestellt werden, sowie die ihm jährlich zu gewährende Urlaubszeit, benötigen dringend einer Regelung. Ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkt, daß der Berufsjäger nicht auch Dienste verrichtet, die mit seinen eigentlichen Obliegenheiten nichts zu tun haben, aber hier muß Maß und Ziel gesteckt sein.

3. Die Zugehörigkeit des Berufsjägers zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist dringend nötig. Es sind in letzter Zeit Fälle vorgekommen, in denen noch junge Männer im Beruf verunglückten und Invalide wurden. In solchen Fällen genügt nicht nur die Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung, die heute ja für jeden geprüften Berufsjäger bereits Pflicht ist. Die Leistung der Angestelltenversicherung genügt in solchen Fällen nicht. Bereits am 10. 6. 1940 hat der Reichsnährstand beantragt, die Berufsjäger, auch wenn sie nicht in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern z. B. bei einem Jagdpächter beschäftigt sind, in die Unfallversicherung miteinzubeziehen. Durch das 6. Gesetz über „Änderungen in der Unfallversicherung“, das im Entwurf bereits vorliegt, soll diesem Wunsche entsprochen werden.

Die Vorverhandlungen über den Gesetzentwurf, der sehr wesentliche Neuerungen in der Unfallversicherung vorsieht, werden aber voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

4. Ich komme nun zu der wichtigen Frage der Stellenvermittlung. Wie Ihnen ja wohl bekannt ist, darf diese nur durch die Arbeitsämter vorgenommen werden. Wie sich aber herausgestellt hat, sind diese auch heute noch oft hierzu gar nicht in der Lage, weil ihnen der Berufsjägerstand als solcher noch gar nicht bekannt ist. Es ist sehr wünschenswert, die Arbeitsämter hierüber seitens der zuständigen Organisation genauer aufzuklären. An sich wäre ja für den Berufsjägerstand mit seinen besonderen Eigenheiten eine besondere Vermittlung wünschenswert. Jedoch wird sich das schon aus Kostengründen kaum durchführen lassen, zunächst ist es gesetzlich unzulässig. Hier richte ich besonders an die Jagdbehörden die Bitte, nach Möglichkeit zu helfen, wie das vom Gau Rheinland-Süd dankenswertes des öfteren geschieht.

5. Der letzte von mir zu behandelnde Punkt betrifft eine Mahnung an die Männer der Fachschaft. Berufskameraden, Sie müssen davon überzeugt sein, daß alles, was seitens Ihrer Organisation geschieht, Ihren Interessen, und zwar der Gesamtheit, dient! Die Männer, die diese oft nicht leichte Arbeit für Sie leisten, müssen Ihr Vertrauen, und zwar Ihr volles Vertrauen, besitzen. Anders kann diese Arbeit nicht zum Gedeihen führen. Dabei kann es sehr wohl vorkommen, daß dem einzelnen von Ihnen dies oder jenes nicht paßt (auch über die Einführung der Prüfungen waren seinerzeit viele Berufskameraden wenig erfreut, ich sage Ihnen aber, hätten wir diese heute nicht, dann gäbe es heute keinen Berufsjägerstand) – mit dem Meckern allein ist noch nie positive Arbeit geleistet worden. Nur mit Ihrer Mitarbeit bis in das letzte Glied hinab kann diese erprießlich geleistet werden. Ich sehe mich in meinem Ehrenamte als Reichs- und Landesfachschaftsgruppenwart als Ihr Dolmetscher gegenüber den Ihnen überstellten Behörden an, aber kann ich das sein, kann ich meine Pflicht erfüllen, wenn nicht hinab bis zu dem letzten Bezirks- oder Reichsfachschaftsgruppenwart volle Arbeit geleistet wird? Ohne Ihre tätige Mitarbeit ist auch meine Arbeit unmöglich! Das muß ich besonders meinen Landesfachschaftsgruppenwarten ans Herz legen, sie bitten, mich von Zeit zu Zeit ausführlich betreffend ihrer Landes-



Glauben solche Revierinhaber mithin im Ernst, daß ein Jungjäger als bestätigter Jagdaufseher bei einem Zusammenstoß mit Wilderern oder solchen Personen, die nur so aussehen, zu entscheiden vermag, ob der Gebrauch der Schußwaffe am Platze ist oder nicht?

Leider verlangt § 23 (3) Satz 2 LJG-NW, wenn man einmal von den mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände absieht, welche bereits kraft Gesetzes bestätigte Jagdaufseher sind, für die Bestätigung eines Jagdaufsehers neben der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde nur Geeignetheit und Zuverlässigkeit, was zu beurteilen dem Ermessen der unteren Jagdbehörde überlassen ist. Hier sollte man aber allein schon mit Rücksicht auf das mit der Bestätigung verbundene erweiterte Waffengebrauchsrecht und die große Verantwortung schlechthin, welche mit der Ausübung des Jagdschutzes verbunden ist, den Standpunkt einnehmen, daß eine Geeignetheit und Zuverlässigkeit grundsätzlich nicht vor Erlangung der Jagdpachtfähigkeit besteht, und infolgedessen jede früher verlangte Bestätigung als Jagdaufseher ablehnen, wie das Landesjagdamt den unteren Jagdbehörden für solche Fälle schon vor längerer Zeit empfohlen hat. Schließlich ist einfach nicht einzusehen, aus welchem Grunde die hinsichtlich des Jagdschutzes vom Gesetzgeber an einen Revierinhaber gestellten Forderungen andere sein sollen als bei einem außenstehenden Dritten. Auch ist es allein mit dem Jagdschutzabzeichen am Hut noch lange nicht getan.

Man sollte sich also als Revierinhaber nicht selbst erniedrigen und ausgesprochene Jungjäger zu bestätigten Jagdaufsehern zu machen versuchen, selbst wenn man glaubt, daß solche Leute evtl. noch bei anderen Gelegenheiten, z. B. bei der demnächstigen Jagdverpachtung, wertvolle Schrittmacherdienste leisten können. Wer als Revierinhaber der Ansicht ist, auf solche Jungjäger aus bestimmten Gründen auf keinen Fall verzichten zu können, mag sie zunächst einmal mit einem unentgeltlichen Jagderlaubnisschein ausstatten. Dann sind sie nur Jagdgäste und in dieser Eigenschaft nach § 11 (4) LJG-NW nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne des Jagdrechts. Immerhin ist der Revierinhaber nach § 22 (4) LJG-NW aber in der Lage, dem Jagdgast den Abschuß von wildernden Hunden und Katzen zu gestatten. Eine Übertragung der dem Jagdausübungsberechtigten sonst noch zustehenden Jagdschutzbefugnisse auf den Jagdgast ist allerdings nicht möglich. Im übrigen sollte es aber das Bestreben aller Revierinhaber sein, soweit sie eine hauptberufliche Kraft als Jagdaufseher suchen, stets auf einen staatlich geprüften Berufsjäger zurückzugreifen. Wer seit 20 Jahren die Berufsjägerprüfungen als Prüfer miterlebt, weiß, daß das beste und tüchtigste Jadschutzpersonal nur in diesen Kreisen zu finden ist. Diese Tatsache hat ja schließlich auch der Gesetzgeber zu würdigen gewußt, indem er durch § 25 Abs. 2 BJJG den geprüften Berufsjägern und forstlich ausgebildeten Jagdaufsehern, soweit sie bestätigt sind, nicht nur die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten zugesprochen, sondern sie auch noch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gemacht hat. Das Bundesjagdgesetz hebt also die geprüften und bestätigten Berufsjäger bewußt aus der Masse der übrigen Jagdaufseher heraus, indem nur sie allein neben den Polizeibeamten und den forstlich ausgebildeten Jagdaufsehern Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

Die gleiche Anerkennung findet der Berufsjägerstand aber auch im Landesjagdgesetz. Abgesehen davon, daß nach § 23 (1) LJG-NW diejenigen Revierinhaber, welche für ihre aneinandergrenzenden Jagdbezirke einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen, diesen aus dem Kreis der geprüften Berufsjäger oder Forstbeamten nehmen sollen, schreibt § 22 (2) LJG-NW vor, daß bei Jagdbezirken über 1000 ha der Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein muß, wenn und soweit die untere Jagdbehörde wegen Nichtvorhandenseins eines anderen ausreichenden Jagdschutzes auf der Bestellung eines Jagdaufsehers besteht. Ist also z. B. in einem verpachteten und einer Gemeinde gehörigen Eigenjagdbezirk über 1000 ha ausreichender Jagdschutz durch den Revierinhaber persönlich oder den zuständigen Revierförster nicht gewährleistet, so kann die untere Jagdbehörde verlangen, daß ein geprüfter Berufsjäger eingestellt wird.

Leider wird von der Bestellung eines gemeinsamen Berufsjägers für mehrere aneinandergrenzende Jagdbezirke nicht allzuhäufig Gebrauch gemacht, obwohl der Landesjagdverband schon wiederholt empfohlen hat, zu diesem Zweck Hegegemeinschaften zu bilden. Solchenfalls besteht nämlich die Möglichkeit, die Hälfte der durch die Anstellung der Berufsjäger entstehenden Kosten als För-

derungs- und Beihilfemittel vom Landesjagdamt ersetzt zu bekommen, was vereinzelt bereits geschieht. Aber anscheinend befürchtet die Masse der Revierinhaber doch, es könnte ihnen der „liebe“ Jagdnachbar über den gemeinsamen Berufsjäger in die Karten schauen, wofür die Möglichkeit sicherlich gegeben ist. Wer aber als Revierinhaber bei Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit beachtet, d. h. in jeder Beziehung gegenüber der freilebenden Tierwelt so anständig bleibt, wie es verlangt wird, braucht weder den Jagdnachbarn noch den gemeinsamen Berufsjäger zu befürchten.

Im übrigen ist auch nicht anzunehmen, daß ein Berufsjäger bei dem sicherlich nicht ganz einfachen Umgang mit mehreren Jagdherren so töricht ist, sich selbst im Wege des „Verrats von Betriebsgeheimnissen“ das Wasser abzugraben. Soviel Korrektheit muß man einem Berufsjäger schon zutrauen, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß schwere Verstöße gegen die jagdliche Ordnung des lieben Friedens wegen und aus Sorgen um die Existenz des Berufsjägers einfach totgeschwiegen werden sollen. Das würde bestimmt nicht mit den Pflichten eines Berufsjägers als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft in Einklang zu bringen sein. Aber auch in solchen Fällen, die jederzeit auf einen Berufsjäger zukommen können, wird dieser erst dann handeln, wenn er den Rat des ihm besonders nahestehenden Jagdberaters eingeholt hat.

Dr. Julius Secherling

Aus Mitteilungsblatt der Ldgr. Nordrhein / Febr. 1968

#### Haftung für Wildverkehrsunfälle bei Treibjagden

Die Frage nach der Schadenersatzpflicht bei Wildverkehrserschadensfällen wird immer wieder aufgeworfen. Eindeutig ist die Rechtsprechung der Meinung, daß im Regelfalle eine Schadenersatzforderung für den Verkehrsteilnehmer, der mit Wild karamboliert, nicht besteht.

– Urteil des LG. Bielefeld v. 11. 6. 56 6 OH 37/56 –

Anders liegt der Fall schon, wenn sich der Zusammenstoß an einer Stelle ereignet, an der erfahrungsgemäß Wild häufig über die Straße wechselt. In solchen Fällen vertritt die Rechtsprechung den Standpunkt, die Straßenverkehrsbehörden müßten Warnzeichen aufstellen; anderenfalls könnten sie aus Verschuldens durch Unterlassung pflichtgemäßen Handelns schadenersatzpflichtig sein.

– Urt. OLG. Stuttgart v. 20./21. 3. 64 1 U 17/63 –

Bei Treibjagden oder Drückjagden, während derer Wild durch Treiber oder Jäger hochgemacht und veranlaßt wird, die Straße zu überfallen, ist die Rechtsprechung noch nicht einheitlich, jedoch ist die Tendenz, die Jagdausübungsberechtigten zum Schadenersatz heranzuziehen, klar erkennbar. Das Amtsgericht in Bad Essen hat allerdings eine Klage abgewiesen, der folgender Tatbestand zugrunde lag: Gelegentlich einer Niederwildjagd war ein Reh über die Landstraße gewechselt und hatte einen Zusammenstoß mit einem Kfz. herbeigeführt. Das Amtsgericht hatte eine Verpflichtung zur Absicherung der Straße für die Niederwildjagd nicht anerkannt.

– Urt. AG. Bad Essen v. 10. 6. 66 2 C 126/65 –

Für den Fall des Hetzens von Rehwild durch einen Jagdhund über die Straße hat das OLG. Nürnberg schon im Jahre 1959 den Hundehalter zum Ersatz des Schadens verurteilt, der durch Zusammenstoß mit einem Kraftfahrzeug entstanden war.

– OLG Nürnberg Urt. v. 19. 1. 59 3 U 275/58 –

Die letzte mir bekannte Entscheidung in diesem Fragenkreis ist vom 7. 2. 67 und stammt vom OLG. Schleswig-Holstein. Sie betrifft den Zusammenstoß eines Kfz. mit einem Stück Rotwild, das mit anderen Stücken zusammen während einer Treibjagd auf Sauen und Rotwild über die Straße wechselte. An der Straße standen in diesem Abschnitt Warnschilder (Wildwechsel). Das Gericht vertritt in diesem Urteil – 1 U 48/66 – den Standpunkt, der verantwortliche Leiter der Jagd habe damit rechnen müssen, daß Wild in größerem Umfange und schneller die Straße überfallen werde und damit größere Gefahren entstünden, als sie gemeinhin bereits in diesem Abschnitt vorhanden seien. Er habe deshalb entweder auf die Jagd verzichten oder zusätzliche Sicherungen schaffen müssen. Im einzelnen führt das Gericht dazu aus:

„Der Oberforstmeister hat bei Anlage und Durchführung der Jagd die ihm obliegenden Pflichten zwecks Sicherung des Verkehrs auf der Bundesstraße 207 schuldhaft verletzt (§ 823 BGB). Die Jagd wurde in unmittelbarer Nähe der Straße durchgeführt, jedenfalls so nahe an der Straße, daß aufgeschuchtes Wild jederzeit, ohne zu sichern, aus dem sich bis unmittelbar an die Straße erstreckenden Wald hervorbrechen, in wilder Flucht über die Straße springen und dadurch den Verkehr auf der stark befahrenen Bun-

desstraße in hohem Grade gefährden konnte. Diese Gefahr war um so größer, als die Treibjagd mit erheblichem Lärm verbunden war, weil die Sauen nur auf diese Weise aufgespürt werden konnten. Besonders groß war die Gefahr bei den Treiben 3 und 4, die senkrecht oder schräg auf die Bundesstraße hin, zum Teil in unmittelbarer Nähe der Straße, angelegt waren.

Diese mit der Treibjagd verbundenen Gefahren konnte und mußte auch der Oberforstmeister aufgrund seiner beruflichen Ausbildung und Erfahrung erkennen. Daß bei früheren Treibjagden – mögen diese auch in ähnlicher Weise angelegt gewesen sein – sich kein Unfall ereignet hatte, war für den Veranstalter der Jagd kein ausreichender Grund, eine Gefährdung des Straßenverkehrs zu verneinen. Daraus ergab sich nämlich – auch für den Oberforstmeister erkennbar – noch nicht, daß das Wild, das bei früheren Jagden aufgeschreckt worden war, überhaupt nicht über die Straße gesprungen war und in gleicher Weise den Straßenverkehr gefährdet hatte.

Das Tier, mit dem der Kläger zusammengestoßen ist, ist aufgrund der Jagd flüchtig geworden. Der Unfall ist also auf den Jagdbetrieb zurückzuführen. Dazu gehören auch die zwischen den einzelnen Treiben liegenden Zeiträume der Bereitstellung, die schon wegen der großen Zahl der Beteiligten (Jagdleitung, Treiber, Jagende) auf einem verhältnismäßig begrenzten Waldgebiet die Möglichkeit der Beunruhigung des Wildes sehr nahelegt. Für die Ursächlichkeit der Jagd spricht jedenfalls aufgrund des unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs zwischen der Jagd und dem Unfall der erste Anschein. Andere Möglichkeiten mögen nicht schlechthin undenkbar sein. Sie scheiden aber praktisch aus. Der Beklagte hat solche Möglichkeiten nicht substantiiert angeführt und insoweit auch nicht irgendwelche Beweise angetreten.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß Sicherungsmaßnahmen nicht möglich waren. So hat z. B. der Sachverständige darauf hingewiesen, daß schon durch Anbringen von Jagdclappen eine gewisse Sicherung für den Verkehr auf der Bundesstraße hätte geschaffen werden können. Abgesehen davon hätten während der Jagd an der Straße besondere, auf die Jagd hinweisende Warnschilder oder gar Warnposten aufgestellt, eventuell auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der gefährdeten Strecke angeordnet werden können. Alle diese Maßnahmen hätten keinen besonderen Aufwand erfordert und wären dem Beklagten im Verhältnis zu den mit der Jagd für den Straßenverkehr verbundenen Gefahren ohne weiteres zumutbar gewesen. Sie wären auch geeignet gewesen, den Verkehr auf der Bundesstraße ausreichend zu warnen und zu sichern. Es besteht kein Anlaß, anzunehmen, daß der Kläger derartige Warnungen nicht beachtet hätte. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Unfall, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen worden wären, vermieden worden wäre, sei es, daß das Wild dann gar nicht erst auf die Straße gelangt wäre, sei es, daß der Kläger so langsam gefahren wäre, daß er seinen Wagen jederzeit auf kürzeste Entfernung, ohne sich zu gefährden, hätte zum Stehen bringen können. Der Beklagte kann nicht darauf verweisen, daß jeweils am Eingang der Bundesstraße in den Wald das Schild „Wildwechsel“ aufgestellt war. Diese Schilder warnten nur vor den einem regelmäßigen Wildwechsel üblicherweise innewohnenden Gefahren, allerdings auch vor solchen Gefahren, die überraschend durch flüchtiges Wild während des Tages auftreten können. Die Möglichkeit jedoch, daß Wild hochflüchtig und unvorhergesehen aus dem dicht bis an die Straße heranreichenden Wald über die Straße springen könnte, – war – wie bereits ausgeführt – durch die in unmittelbarer Nähe der Straße veranstaltete Jagd gegenüber den einem Wildwechsel üblicherweise innewohnenden Gefahren unverhältnismäßig erhöht worden. Als Warnung vor diesen Gefahren genügte das allgemeine Verkehrsschild „Wildwechsel“ deshalb keineswegs. Eine höhere Mithaftung als zu einem Viertel trifft den Kläger nicht.

Es mag sein, daß der Kläger seine Geschwindigkeit trotz des Schildes „Wildwechsel“ nicht hinreichend ermäßigt hat und zur Zeit des Unfalls – wie der Beklagte behauptet – schneller gefahren ist als mit 70 km/h. Den Kläger würde dann allerdings ein mitwirkendes Verschulden am Unfall treffen. Mit 25% hat er das jedoch bereits hinreichend selbst berücksichtigt.

Die eigentliche Ursache für den Unfall lag darin, daß seitens der Beklagten keinerlei Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Straßenverkehrs getroffen worden waren, obwohl es offensichtlich war, daß die Jagd mit erheblichen Gefahren für den Straßenverkehr verbunden war und

obwohl es – wie ausgeführt – ohne besondere Aufwendungen möglich gewesen wäre, hinreichende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Oberforstmeister hat deshalb in nicht einmal unerheblicher Stärke seine Pflichten bei Anlage und Durchführung der Jagd verletzt. Gegenüber den von dem Beklagten zu vertretenden Unfallursachen und gegenüber dem Verschulden des Oberforstmeisters treten Ursächlichkeit und Verschulden auf Seiten des Klägers fühlbar zurück: Ihn trifft zwar der Vorwurf, seine Geschwindigkeit nicht genügend herabgesetzt zu haben. Er konnte jedoch kaum damit rechnen, daß Wild während der hellen Tageszeit so plötzlich und überraschend, wie es hier geschehen ist, unmittelbar vor seinen Wagen springen könnte. Jedenfalls ist ihm, wenn er diese Möglichkeit nicht oder nicht hinreichend in Betracht gezogen und seine Geschwindigkeit nicht auf diese Möglichkeit eingerichtet hat, allenfalls ein geringes Verschulden vorzuwerfen, das hinsichtlich seines Grades erheblich hinter dem Verschulden zurückbleibt, das den Oberforstmeister trifft. Eine höhere Beteiligung des Klägers an dem ihm entstandenen Schaden als ein Viertel ist demnach nicht gerechtfertigt.“ Das Urteil geht davon aus, daß die Jagd ursächlich für das Unglück gewesen sei. Das ist eine Hypothese; denn Wild wechselte an dieser Stelle auch ohne Jagd über die Straße. Was soll im übrigen werden, wenn z. B. nach der im Entwurf des Bundeswaldgesetzes vorgesehenen Öffnung des Waldes für jedermann das Wild durch einzelne oder durch laute Gruppen von Personen – Nichtjägern – hochgemacht und veranlaßt wird, die Straße zu überfallen? Auch umherstreunende Hunde oder arbeitende Bauern und Waldarbeiter machen häufig Wild hoch. Wird man dann diesen Personen etwaigen Schaden anlasten? Soll man nicht den Standpunkt vertreten, daß entweder der Verkehrsteilnehmer gewisse natürliche Gefahren hinnehmen muß oder daß der Straßenunterhaltungspflichtige für die Sicherheit – etwa durch Wildzäune – zu sorgen hat? Wird schließlich die Herrenlosigkeit des Wildes durch die Treibjagd beseitigt?

Es wird Sache der Rechtsprechung sein, diese Fragen zu beantworten. Dem Jäger muß zwischenzeitlich geraten werden, sich mit der jagdlichen Rechtsprechung vertraut zu machen, die bisher im Verlag Paul Parey in zwei Bänden gesammelt ist, und sie bei der Jagdausübung zu berücksichtigen.

Man wird es aber unter keinen Umständen hinnehmen können, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Jagd und Wildverkehrsunfall konstruiert wird, solange es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Ursachen auch außerhalb der Jagd liegen oder liegen können.

Dr. Curt Englaender

#### Anregung zum Anlegen von Hundefutter-Vorrat Von Revierjäger W. K a m p e, Bayrischzell

Auch im Zeitalter der Tiefkühltruhen und Kühlschränke ist das Aufbewahren von fleischlichem Hundefutter nicht immer einfach, da diese Geräte in erster Linie zur Vorratshaltung menschlicher Nahrung (Fleisch) angeschafft werden. Verlangt der Jagdbetrieb die Haltung mehrerer Hunde oder ist der Berufsjäger auch Hundezüchter, so bereitet der Erwerb guten Hundefutters besonders in der „stillen Zeit“ oft Schwierigkeiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich an die Vorratswirtschaft der Jägervolkstämme (Eskimo, Indianer) oder auch unserer Vorfahren erinnern. Diese Menschen waren auf eine natürliche Aufbewahrung gerade von Fleisch angewiesen. Sie mußten sich Vorräte anlegen, für sich und ihre vierbeinigen Jagdgehilfen. Sie hatten ein sehr einfaches, aber ausgezeichnetes Verfahren: die Trocknung!

Mit etwas Mühe können auch wir heute noch auf diese einfache Methode zurückgreifen und uns in Zeiten des Überflusses Vorräte für die übrige Zeit sichern. Ich denke an die Zeit des hohen Abschusses in den Rotwildrevieren. Ein jeder Hundeführer weiß, daß gerade der Pansen für unsere Hunde ein hervorragendes und gern genommene Futter darstellt, daß aber nicht laufend Pansen verfüttert werden soll und auch nicht genommen wird, gleich ob roh oder gekocht. Gerade im Sommer ist aber der Pansen schnell zersetzt und nicht mehr vollwertig.

Ich habe daher seit längerer Zeit damit begonnen, die Waidssäcke, aber auch Wildpret von Fallwild, zu trocknen. Folgendes Verfahren hat sich am besten bewährt: Der Pansen wird grob ausgewaschen, in ca. 5 cm breite und ca. 30 cm lange Streifen geschnitten, über eine dünne Stange gelegt und in der prallen Sonne getrocknet. Ist eine Seite trocken, wird das Stängel einfach umgedreht. Die Rückseite der Streifen ist nun vorn. Wildpret wird in dünne Streifen geschnitten. Scheint keine Sonne, geht's auch in einem trockenen Raum, am besten mit Zugluft. Natürlich finden sich sofort Schmeißfliegen ein, legen aber keine Eier ab! Die Eier brauchen viel Feuchtigkeit, sonst können die Maden nicht schlüpfen. Sind die Streifen trocken, zusammengeschrumpft und hart wie Sohlenleder, legt man sie in einen grobmäshigen Jutesack und hängt diesen trocken und mausesicher auf. So kann man immer nachfüllen.

Verfüttert werden die Streifen entweder trocken und die Hunde beißen diese wie Knochen, oder man weicht sie in Wasser ein und gibt sie wie rohen Pansen. Selbstverständlich kann man die Streifen auch zerbrechen und im Reis mitkochen. Natürlich kann man auch Rinderpansen (am besten Netzmagern) auf diese Weise trocknen. Gerade diesen gibt es ja in den Sommermonaten in Orten mit viel Fremdenverkehr bei den Metzgereien oft reichlich.

Dieses Trockenfutter eignet sich auch vorzüglich zum Mitnehmen in einem Plastikbeutel (Hütten usw.). Ich hoffe, mit dieser Anregung manchem Kollegen einen Hinweis für die Lagerung eines guten Hundefutters gegeben zu haben.

Soeben neu erschienen:

## Aus der Praxis - für die Praxis

Jagdliche Einrichtungen im Niederwildrevier

Von **Wildmeister Günter Tiedtke** (Leiter des Jägerlehrreviers „Vorholz“) und

**Revierjäger Günter Claussen** (Leiter der Beratungsstelle „Gensingen“)

DIN A 5, 56 Seiten Inhalt, mit vielen Abbildungen und Zeichnungen. DM 3,50.

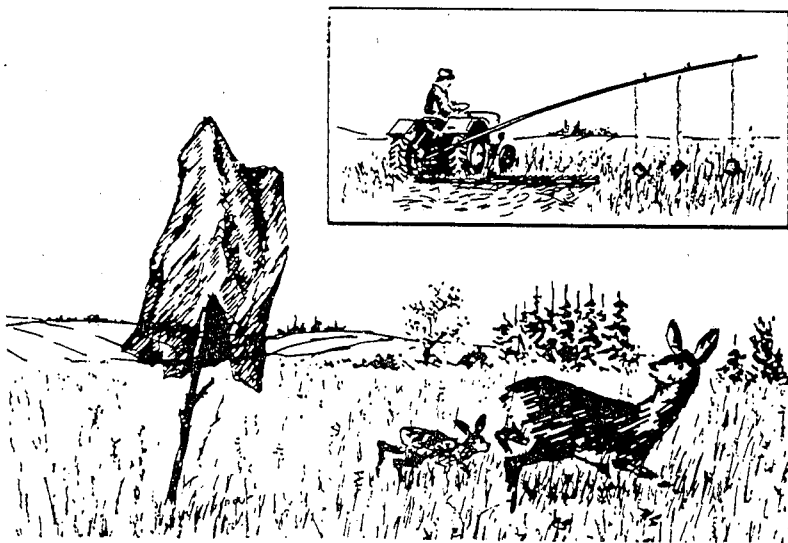
Diese Broschüre wurde, wie es der Titel schon aussagt, von Praktikern für die Anwendung in der Praxis geschrieben. Die beiden Verfasser, Wildmeister Tiedtke und Revierjäger Claussen, konnten während ihrer langjährigen Tätigkeit im Dienste des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz oftmals feststellen, daß es dem Jäger draußen an zweckdienlichen und praktischen Hinweisen für seine Arbeit im Revier fehlt. Diese Erkenntnis veranlaßte sie, die reichen Erfahrungen aus ihrer Berufsjägerpraxis niederzuschreiben, um dem Jäger für die grüne Praxis ein Hilfsmittel in die Hand zu

geben, das ihn in die Lage versetzt, die notwendigen Einrichtungen eines Niederwildreviers — seien es Fütterungen, Hochsitze, Fallen etc. — selbst zu bauen und zwar zum größten Teil mit dem Material, welches das Revier fast kostenlos liefert.

Bewußt wurden von den beiden Berufsjägern nur solche Einrichtungen in dem Büchlein aufgeführt und beschrieben, mit denen sie tagtäglich zu tun haben und die in der Praxis die Bewährungsprobe bestanden haben. Die vielen Tausend Besucher des Jägerreviers „Vodholz“ und aber auch die vielen Revierinhaber mit ihren Jagdaufsehern, welche die Beratungsstelle in Anspruch genommen haben, konnten sich von der Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der in dieser Broschüre beschriebenen Einrichtungen überzeugen. Nicht zuletzt kam die Anregung zur Schaffung der Broschüre „Aus der Praxis — für die Praxis“ aus diesem Personenkreis.

„Aus der Praxis — für die Praxis“ dürfte zukünftig für alle Interessierten, gleichgültig ob Revierinhaber, Jagdgast oder Berufsjäger ein unentbehrliches Hilfsmittel und „Nachschlagewerkchen“ bei der Einrichtung des Niederwildreviers darstellen. — Zu beziehen durch:

Verlag Dieter Hoffmann, 65 Mainz, Augustinerstraße 55.



## Mähretter — rettet Jungwild!

In der Bundesrepublik werden auf einer Fläche von 100 Hektar jährlich im Durchschnitt 2 Rehkitze, 7 Hasen, 4 Fasanen und 3 Rebhühner auf grausame Weise durch Mähmaschinen qualvoll getötet oder gräßlich verstümmelt, alle bisher erprobten technischen Vorrichtungen zur Rettung des Wildes konnten nicht Abhilfe schaffen.

**Bewährt hat sich dagegen:**

**Dem Berufsjäger** rechtzeitig bekanntgeben, wann gemäht wird. Er kann dann vorher die Mahdfläche durch den Jagdgebrauchshund nach Wild absuchen lassen.

**Große Schläge** schon am Abend vor dem Mähen einige Male rundum anmähen. Die Ricken verlassen dann oft mit ihren Kitzen in der Nacht das veränderte Gelände.

**Wenn es geht, von innen nach außen mähen!**

**Anhalten und den Rest der Mahdfläche sehr genau nach Wild absuchen!**

**Einfache Mittel sichern den besten Erfolg!**

1. **WILDSCHEUCHEN**, wie oben abgebildet, aufstellen. Sie bestehen aus einem Stock, 2 Meter lang, in den Boden gesteckt und über den ein Papiersack gestülpt wird. Auf eine Mählänge von 100 m genügen zwei bis drei Scheuchen. Die Ricke erschrickt vor dem plötzlich vorhandenen Ungeheuer, bekommt Angst um ihre Jungen und zieht mit ihnen aus der Mahdfläche ab.

**Wichtig:** Wildscheuchen erst am Abend vor dem Mähen der Futterschläge und Wiesenflächen aufstellen. Wird wegen Witterungswechsel nicht gemäht, müssen die Scheuchen morgens eingeholt und am Vorabend des Mähens wieder ausgesteckt werden.

2. **Der Mähretter**, bestehend aus einer leichten, trockenen 6 Meter langen Bohnenstange, Bindfaden und leeren Konservendosen.

Das schwere Ende der Bohnenstange wird so hinten am Trecker durch Hineinklemmen befestigt, daß die Stange an der Messerseite seitlich über das Mähwerk hinausragt. An der äußeren Hälfte dieser Stange werden in Abständen mehrere Dosen angehängt. Sie sollen so hängen, daß sie eben durch die Spitzen des zu mähenden Grases hindurchgleiten. Die Höhe läßt sich durch Umschlagen des Bindfadens um die Stange bequem regulieren. Wenn man die Dosen zubindet und einige Steinchen hineintut, erhöht es den Erfolg. Ist die Stange lang genug, wird das Gras zweimal von den Dosen durchstreift und Wild aufgeschreckt, bevor die Messer den betreffenden Streifen mähen.

**Zu beachten ist:**

**Kitze** nicht mit der bloßen Hand berühren.

Nur mit Grasbüscheln beiseite tragen.

**Ausgemähte oder beim Mähen gefundene Gelege** von Wildgeflügel dem Berufsjäger übergeben, damit er sie ausbrüten lassen kann.

(Herausgegeben vom Deutschen Jagdschutz-Verband e. V., Bonn, und der Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V., München, im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn.)

Weitere Exemplare des anliegenden Flugblattes und Plakates „Rettet Jungwild“ können zur Verteilung an die Landwirte über die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV kostenlos bezogen werden.

Bonn, den 1. April 1968

Schillerstraße 26

Hauptabt. Berufsjäger des DJV

Wiese